

§ 1 LF-Hitze-V Geltungsbereich

LF-Hitze-V - Land- und forstwirtschaftliche Hitzeschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Verordnung gilt für Arbeiten, die im Freien in Arbeitsstätten und im Freien auf auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des § 202 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 LAG verrichtet werden und bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Hitze oder natürlicher UV-Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
2. (2)Arbeiten von kurzer Dauer sind ausgenommen.

In Kraft seit 06.03.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at